

Ergänzung zur Allgemeinverfügung der Stadt Heidelberg vom 11.10.2023 zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

Auf Grund von Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016, Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018, Artikel 1 Nr. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 und §§ 6 Abs. 1, 38 Absatz 11 Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. IS. 1938) i. V. m. §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung (BienenSeuchV) in der Neufassung vom 3. November 2004 erlässt die Stadt Heidelberg, Veterinärabteilung des Bürger- und Ordnungsamtes, folgende

2. Allgemeinverfügung

vom 18.10.2023:

1. Ergänzung eines Sperrbezirks:

Der mit o.g. Allgemeinverfügung festgesetzte Sperrbezirk „Heidelberg Kirchheim“ muss aufgrund eines weiteren Ausbruchs in einem untersuchten Bienenstand in der Gemarkung Heidelberg Bahnstadt erweitert werden.

Aus diesem Grund wird das Gebiet um den Seuchenbestand in der Heidelberger Bahnstadt mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk festgelegt. Die Abgrenzung des Sperrgebietes erfolgt gemäß der als Anhang beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Schutzmaßnahmen:

Die in der Allgemeinverfügung vom 11.10.2023 genannten Maßnahmen 2 a bis 2 e gelten auch für das erweiterte Sperrgebiet.

3. Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs nicht bereits aufgrund § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

4. Bekanntgabe:

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

I. Sachverhalt

Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut wurde in Heidelberg Kirchheim entsprechend dem Ergebnis des Chemischen- und Veterinäruntersuchungsamtes Freiburg vom 11.10.2023 erstmalig, sowie an einem weiteren Standort in der Heidelberger Bahnstadt am 17.10.2023 amtlich festgestellt.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und dadurch die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann.

II. rechtliche Begründung

Die AFB gehört zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen. Das Tiergesundheitsgesetz sowie speziell die Bienenseuchenverordnung regeln auf nationaler Ebene die Vorbeugung von Tierseuchen bzw. deren Bekämpfung.

zu Nr. 1 der Verfügung:

Die Erweiterung des Sperrbezirkes basiert auf § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung. Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut wurde in einem weiteren Bienenstand am 17.10.2023 amtlich festgestellt. Deshalb wurde durch die zuständige Behörde ein weiterer Sperrbezirk für den Bereich Heidelberg Bahnstadt eingerichtet. Der Sperrbezirk ist in beiliegender Karte einzusehen und dort innerhalb der roten Umrandung dargestellt.

zu Nr. 2 der Verfügung:

Die Weiterverbreitung der Seuche kann nur durch geeignete Bekämpfungsmaßnahmen verhindert werden.

Bei der Auswahl der Maßnahmen wurde die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen der örtlichen Bienenhaltung, Überwachungsmöglichkeiten, sowie die Ergebnisse bereits vorliegender Untersuchungen berücksichtigt.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk ergeben sich aus den §§ 4 und 5 b in Verbindung mit § 11 der Bienenseuchenverordnung.

Rechtsfolge und Ermessen:

Der Behörde steht hinsichtlich der Anordnungsnummer 1 dieser Allgemeinverfügung sowie 2b bis 2e der Allgemeinverfügung vom 11.10.2023 kein Ermessensspielraum zur Verfügung. Die Rechtsfolge ist zwingend. Es liegt auch im neuen Ausbruchsbereich

Heidelberg Bahnstadt kein atypischer Fall vor, welcher es zulassen würde, von der vorgeschriebenen Rechtsfolge abzuweichen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz dafür Sorge getragen, dass die Ermächtigungsgrundlagen der BienSeuchV dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht.

Die Maßnahme unter Nummer 2a der Allgemeinverfügung vom 11.10.2023 entspricht wie bereits ebenda erwähnt pflichtgemäßer Ermessensausübung durch das Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Heidelberg und beachtet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das Grundrecht der Eigentumsfreiheit (Art. 14 Grundgesetz (GG)) wird auch im Ausbruchsbereich Heidelberg Bahnstadt nicht verletzt. Dessen Schranke findet sich in den bestehenden Gesetzen, hier dem geltenden Recht aus der BienSeuchV. Durch dessen Anwendung sollen Bienen geschützt sowie wirtschaftliche Nachteile abgewendet werden. Das Individualinteresse der betroffenen Personengruppen, die Standorte der Bienenstände im Sperrbezirk nicht der Behörde anzuzeigen, muss hier im Ergebnis zurückstehen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der wirksamen Verhinderung und Weiterverbreitung der Tierseuche Amerikanische Faulbrut.

zu Nr. 3 der Verfügung:

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 und 2 wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist, d.h. die obigen Anordnungen auch ohne behördliche Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine leicht übertragbare Tierseuche, die den Ausfall und wirtschaftlichen Totalverlust gesamter Bienenvölker zur Folge haben kann. Eine rasche und effektive Bekämpfung der weiteren Ausbreitung dieser Seuche ist daher im Interesse der noch nicht betroffenen Bienenhalterinnen und Bienenhalter erforderlich, um diese vor wirtschaftlichem Schaden zu bewahren. Auch im Hinblick auf die ökologische Nützlichkeit von Bienen bedürfen noch verbliebene gesunde Bienenvölker umso mehr eines effektiven Schutzes gegen Seuchen. Mit der Festlegung eines Sperrbezirks sind Verbringungsverbote für Bienenvölker, lebende und tote Bienen, Wachs, Waben, Wabenteile, und Wabenabfälle, Bienenwohnungen, benutzte Gerätschaften, Futtervorräte und Futterhonig verbunden, durch die eine Verschleppung des Seuchenerregers in freie Gebiete verhindert werden soll. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Amerikanische Faulbrut ist eine leicht übertragbare Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der

genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Seuche weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z. B. wirtschaftliche Einbußen) der im Sperrbezirk konkret Betroffenen zurückstehen.

zu Nr. 4 der Verfügung:

Da mit der Verfügung ein großer Adressatenkreis angesprochen wird, würde eine Einzelbekanntmachung die Effizienz der tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigen. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es ebenso im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Abs. 4 Satz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz entsprechend zu verkürzen (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Heidelberg (Bürger- und Ordnungsamt, Bergheimer Straße 69, 69115 Heidelberg) Widerspruch eingelegt werden.

Allgemeine Hinweise

1. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen sind nach § 4 Bienenseuchen-Verordnung verpflichtet, die zur Durchführung der Untersuchung von Bienenvölkern erforderliche Hilfe zu leisten.
2. Jeder Verdacht der Erkrankung auf Amerikanische Faulbrut ist der Veterinärabteilung der Stadt Heidelberg sofort zu melden.
3. Ordnungswidrig i. S. d. § 32 Nr. 16 der Bienenseuchen-Verordnung und des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Heidelberg, 18.10.2023

Bernd Köster
Amtsleiter

Anhang: Sperrbezirk 2 Heidelberg; Ortsteile Pfaffengrund, Bahnstadt, Bergheim

